

Zahl: 131-9/45/2020

Bodensdorf, 09.06.2022

Betrifft: Michaela FLATH und Andreas KOMPEIN, 9551 Bodensdorf – Errichtung einer Steinsatz-Stützmauer mit Absturzsicherung an der Südostseite des Grundstückes, Errichtung einer Steinböschung mit Absturzsicherung an der Südwestseite des Grundstückes, Errichtung einer Einfriedung an der Nordostseite des Grundstückes, Herstellung des Zugangs- und Zufahrtsbereiches zum Wohngebäude;

Vereinfachtes Bauverfahren - Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

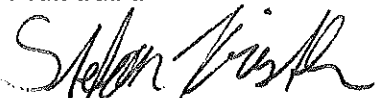
Die Bauwerber, Michaela FLATH und Andreas KOMPEIN, wh. Klebensteiner Weg 20, 9551 Bodensdorf, haben mit Eingabe vom 22.09.2020 um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Steinsatz-Stützmauer mit Absturzsicherung an der Südostseite des Grundstückes, Errichtung einer Steinböschung mit Absturzsicherung an der Südwestseite des Grundstückes, Errichtung einer Einfriedung an der Nordostseite des Grundstückes, Herstellung des Zugangs- und Zufahrtsbereiches zum Wohngebäude, auf dem Grundstück Nr. 515/15, KG.72337 Steindorf, angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs.4a der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO1996) idgF. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Gemeinde Steindorf - Baubehörde – aufliegende Projekt, während der kundgemachten Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Im Bezug zur gegenständlichen Akteneinsicht, sowie der aktuellen Lage des Corona Virus COVID-19, wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, sich bei der Baubehörde zu melden und Unterlagen zu diesem Bauverfahren per Post- oder E- Mailwege anzufordern.

Beachten Sie Folgendes: Wurde einer Partei die Aufforderung zugestellt, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der Frist schriftlich Einwendungen im Sinne des § 24 Abs. 5 bis 6 der Kärntner Bauordnung, K-BO 1996, Landesgesetzblatt Nr. 62/1996, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 23 Absatz 3 lit. b) bis g) leg.cit., erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat.

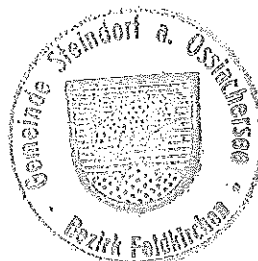
F.d.R.d.A.



Ing. Stefan Kristler
(Bauamt)

Der Bürgermeister:

Georg Kavalari e.h.



Angeschlagen am: 09.06.2022

Abgenommen am: